

Disziplinarordnung der Mittelschule „Oswald von Wolkenstein“

1. Leitgedanken

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, alle Mitarbeiter im Hause sowie die Eltern tragen gemeinsam die Verantwortung für ein harmonisches Zusammenleben im schulischen Umfeld. Unser Umgang miteinander ist geprägt

- durch gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz,
- durch höfliche, freundliche Umgangsformen,
- durch Pünktlichkeit und Ruhe im Unterricht,
- durch Sauberkeit und Ordnung im und um das Schulhaus,
- durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Kompetenzen
- durch die Übernahme von Verantwortung für die eigene Sicherheit und die der anderen

Die Schüler/innen unterstehen dieser Disziplinarordnung im Schulhaus, auf dem Schulareal, in der Mensa sowie bei allen schulischen Veranstaltungen.

2. Fehlverhalten

2.1. Verstöße im Umgang mit Mitmenschen

Jegliche verbale, emotionale oder körperliche Gewalttätigkeit gegen Mitschüler/innen, Lehrpersonen und alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere:

- Anpöbeleien, Rempelleien und Flegelleien
- die Verwendung von Fluch- und Schimpfwörtern sowie unerwünschter Übernahmen
- Tätlichkeiten und physische Gewaltanwendung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern
- psychische Gewalt wie Beleidigungen, Kränkungen, Bedrohungen, Erpressung und Nötigung
- gehässige Bemerkungen gegenüber anderen, insbesondere Menschen mit Behinderung, verschiedener Nationalität, Religion, Hautfarbe
- bewusstes Ausgrenzen von Mitschüler/innen, Mobbing
- den Gebrauch rassistischer Äußerungen und Symbole
- Grenzüberschreitungen im Bereich der persönlichen Intimsphäre, unerwünschte sexuelle Berührungen und sexistische Äußerungen

2.2. Verstöße gegen Sicherheit und Gesundheit

- die Anwendung jeglicher Form von Gewalt
- das Nichteinhalten der Brandschutzbestimmungen
- unerlaubtes Verlassen des Unterrichts sowie des Schulhofs
- gefährliche Spiele mit Bällen im Schulbereich, Werfen von Schneebällen, Knallkörpern und anderen Wurfgeschossen, Klettern auf Bäume, Dächer und Gerüste
- das Mitbringen von Spraydosen, Laserlampen, Messern und sonstigen waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen
- der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Suchtmitteln
- das unerlaubte Benützen des Aufzugs und der Notausgänge
- das Stoßen und Drängen auf Treppen, in Gängen und Hallen
- jegliche Verstöße gegen Ordnungen in den einzelnen Fachräumen
- das Sitzen auf Fensterbänken, Heizkörpern und Waschbecken sowie das Rutschen auf Geländern und das Herumhängen und -hantieren an Türen
- das Fahren mit Kleinmotorrädern im Schulhof
- das Nichtbefolgen von Anweisungen des Fahrers im Schülerbus
- alle weiteren in der Schule begangenen Taten, die laut Strafgesetz als Straftaten gelten

2.3. Verstöße im Umgang mit Sachen

Jeder unachtsame Umgang mit eigenem, geliehenem und allgemeinem Gut, insbesondere

- das Bekritzeln, Zerschneiden, Beschmutzen von Büchern und anvertrauten Arbeitsgeräten
- das mutwillige Beschmutzen und Verstopfen der WC's
- das Zerkratzen und Beschmieren von Wänden, Bänken, Stühlen und weitere Sachbeschädigungen
- die missbräuchliche Verwendung von Arbeitsmaterialien und Gegenständen
- das mutwillige Auslösen des Feueralarms
- das Kaugummikauen und Hinterlassen von Kaugummiresten an Schulmöbeln
- die unsachgemäße Entledigung des Mülls
- das Herumhantieren an fremden Fahrrädern im Schulhof
- mutwillige Beschädigungen und Beschmutzung von fremdem Eigentum, wie z.B. Kleidungsstücke und Schuhe von Mitschülern
- Diebstähle jeglicher Art
- mutwillige Beschädigungen im Schülerbus

2.4. Weiteres

- selbstverschuldete Verspätungen und ungerechtfertigte Absenzen
- das Fälschen von Unterschriften, Zerreißen von schulischen Dokumenten und Unterschlagen von Mitteilungen an die Eltern
- das Tragen von Kleidern, die nicht situationsgemäß sind und den Unterricht stören: anstößigen Charakter haben, provozieren, Gewalt zur Schau stellen oder verherrlichen
- das Benutzen von Mobiltelefonen im Schulgebäude, bei der Pause und bei allen schulischen Veranstaltungen
- das unbefugte Eindringen in elektronische Datensysteme der Schule, in die persönlichen Ordner von Mitschüler/innen und Lehrer/innen.
- der Besuch von Web-Seiten mit rechtsradikalem, pornografischen oder Gewalt verherrlichendem Inhalt sowie die Verwendung von nicht genehmigten Spielen und Programmen auf den Computern der Schule
- das unbefugte Herunterladen und Kopieren von Daten und Programmen aus dem elektronischen Datensystem der Schule sowie aus dem Internet
- das Mitbringen und Verteilen von Druckerzeugnissen und Datenträgern, insbesondere jener mit rassistischem, unsittlichem oder gewalttätigem Inhalt

3. Disziplinarmaßnahmen

1. Ermahnungen in der Klasse
2. Einfordern einer Entschuldigung (mündlich, schriftlich, vor Betroffenen, im Klassenrat)
3. Einzelgespräche zwischen Schüler und Lehrer
4. Gespräche mit Schüler, Eltern, Lehrer, auch unter Einbezug anderer Mitglieder des Klassenrates
5. Eintragungen im Klassenregister, auch als Mitteilung an die anderen Lehrpersonen
6. Schriftliche Mitteilungen an das Elternhaus
7. Sinnvolle Zusatz-Hausaufgabe, auch zwecks Reflexion über das eigene Verhalten
8. Entfernung aus dem Klassenraum
9. Abnahme von schulfremden, gefährlichen und Konflikt fördernden Gegenständen
10. Nachmittägige Beschäftigungen in der Schule zwecks Wiedergutmachung
11. Finanzielle Begleichung von angerichteten Schäden (Scheiben, Türen, Bücher, Geräte)
12. Materielle Wiedergutmachung des Schadens, wie etwa reinigen, reparieren, bepflanzen (auch am Nachmittag)

13. Ausschlüsse von unterrichtsbegleitenden und -ergänzenden Veranstaltungen
14. Ausschluss vom Unterricht und Verlegung in eine andere Klasse oder Einzelbetreuung in gesondertem Raum
15. Ein- oder mehrtägiger Ausschluss von der Schule
16. Vermerk im Schülerbogen
17. Bei Übertretung des Rauchverbotes Geldbuße laut Landesgesetz Nr. 6/2006
18. Bei unerlaubter Nutzung des Handys wird dieses abgenommen und ein Erziehungsberechtigter kann es nach drei Tagen im Sekretariat abholen. Das Strafgesetzbuch beinhaltet im Art. 358 die Pflicht des öffentlich Bediensteten, dem Bezirksrichter oder Staatsanwalt Bericht zu erstatten, falls er in Ausübung seiner Dienstleistung Kenntnis von Straftaten erlangt. Unzulässige Disziplinarmaßnahmen sind das Verletzen und Bloßstellen von Schülern, Körperstrafen, Geldstrafen, Kollektivstrafen, Abzug bei der Leistungsbewertung

4. Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen

4.1. Zeitliche und formelle Abwicklung

- Nennung des Fehlverhaltens und der getroffenen Maßnahme dem Schüler/der Schülerin gegenüber
- Anhören des Schülers/der Schülerin, seiner/ihrer dargelegten Erklärung
- Mitteilung an die Eltern über das Fehlverhalten und die Maßnahme
- Ausschlüsse vom Unterricht werden vom Klassenrat beschlossen und mit dem Elternhaus abgesprochen. Diese Maßnahme wird aus pädagogischen Gründen so rasch wie möglich umgesetzt, bei Gefahr für die Unversehrtheit von Menschen im Haus sofort.

4.2. Zuständigkeiten für Disziplinarmaßnahmen

Zuständig für die Verhängung von Strafen sind die einzelnen Fachlehrer/innen und der jeweilige Klassenrat. Der/Die Fachlehrer/in erteilt alle Strafen gemäß Punkt 1-12. Der Klassenrat beschließt bei schwereren und/oder wiederholten Verstößen und Unterlassungen sämtliche zur Verfügung stehenden Disziplinarmaßnahmen.

4.3. Rechtsbelehrung

Gegen die unter Punkt 3. getroffenen Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten innerhalb von 3 Tagen Beschwerde bei der Schlichtungskommission der Schule einreichen.

4.4. Beschwerden bei der Schlichtungskommission

Jede Beschwerde ist in schriftlicher Form zu verfassen. Sie muss die einzelnen Punkte des angefochtenen Disziplinentscheidendes enthalten, die beanstandet werden, eine Begründung der Beanstandung und das beantragte Rechtsbegehren.

Vereinbarung zwischen Schüler:in und Schule zur Nutzung der Computer

Schülerinnen und Schüler lernen an unserer Schule, moderne Medien zu Bildungszwecken selbstständig zu nutzen. Dabei übernehmen sie mit zunehmendem Alter auch mehr Verantwortung für das eigene Tun. Die Nutzung der verschiedenen Medien unterliegt gesetzlich festgelegten und pädagogisch begründeten Regeln:

Aufsicht

Der Computerraum darf nur in Begleitung einer Lehrperson benutzt werden. Für mutwillige Beschädigungen, auch verursacht durch Veränderungen an der Software oder den Einstellungen, haftet der Verursacher.

Softwarediebstahl ist strafbar

Die Benutzer dürfen weder mitgebrachte Software installieren noch dürfen Kopien von auf der schuleigenen Computeranlage gespeicherter Software aus der Schule gebracht werden. Das Installieren von Programmen ist untersagt.

Copyright

Auch bei elektronisch gespeicherten Medien gilt das Copyright. In der Regel dürfen Informationen aus dem Internet oder von Multimedia-Werken für den eigenen Gebrauch sowie für Unterrichtszwecke verwendet werden, ein Quellennachweis ist jedoch erforderlich. Produkte von Mitschülern/Mitschülerinnen sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne deren Zustimmung nicht gelöscht, verändert, veröffentlicht oder weitergegeben werden. Vor allem bei der Veröffentlichung fremder Produkte, sowie Daten oder Bildern von Personen ist auf das Urheberrecht bzw. den Datenschutz zu achten und gegebenenfalls das Einverständnis der Autoren bzw. Betroffenen einzuholen.

Kosten von Internet-Diensten

Die Nutzung von Internet-Diensten verursacht Kosten. Ihre Nutzung für private Zwecke ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für das Downloaden von Dateien und Programmen.

Formulierungen

Es ist selbstverständlich, dass auch bei elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden.

Rassistische, pornographische und andere Inhalte Rassistische, pornographische und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern der Schule weder geladen noch gespeichert werden. Einstellungen an Systemdateien Grundeinstellungen an Programmen und Systemdateien dienen der Betriebssicherheit. Sie dürfen nur von den dafür zuständigen Betreuern verändert werden.

Konsequenzen

Verstöße gegen diese Regeln werden laut Disziplinarordnung der Schule geahndet.